

# NETZZUGANGSVEREINBARUNG

Zwischen



(nachfolgend **Eisenbahnverkehrsunternehmen** „**EVU**“ genannt)

Und

Emmentalbahn GmbH  
Bahnhofstrasse 22  
CH – 3455 Grünen

(nachfolgend **Infrastrukturbetreiberin** „**ISB**“ genannt)

betreffend

Zugang und Nutzung der Eisenbahninfrastruktur

## **Präambel**

Die vorliegende Rahmenvereinbarung inkl. ihrer Bestandteile gemäss Ziffer 1.3 bildet die Netzzugangsvereinbarung im Sinne von Art. 15 der schweizerischen Netzzugangsverordnung (NZV; SR 742.122).

## **I Vertragsgegenstand**

### **I.1 Netzzugangsvereinbarung**

Die vorliegende Netzzugangsvereinbarung regelt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur (nachfolgend «Netzzugang» genannt) das Verhältnis zwischen der Infrastrukturbetreiberin (nachfolgend als die ISB bezeichnet) und dem Eisenbahnverkehrsunternehmen (nachfolgend als das EVU bezeichnet) betreffend:

- die Bestellung und Zuteilung von Grund- und Zusatzleistungen
- die Benützung der Eisenbahninfrastruktur durch das EVU
- die Leistungserbringung durch die ISB
- die Entschädigung für die von der ISB erbrachten Leistungen

### **I.2 Serviceleistungen**

Serviceleistungen werden von den Parteien separat vereinbart. Sie sind nicht Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung.

### **I.3 Vertragsbestandteile**

Integrierende Vertragsbestandteile sind:

- 1) die vorliegende Vereinbarung
- 2) die Zuteilung der ISB von beantragten Grund- und Zusatzleistungen
- 3) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ISB für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur (publiziert im Internet)
- 4) der Leistungskatalog der ISB (publiziert im Internet)
- 5) die Netzbeschreibung der ISB (publiziert im Internet)
- 6) der Trassenantrag des EVU bzw. die Bestellung von Leistungen

### **I.4 Rangfolge bei Widersprüchen**

Widersprechen sich einzelne Vertragsbestandteile, so bestimmt sich ihr Rang nach der Einordnung der vorstehenden Ziffern. Bei Widersprüchen zwischen mehreren zu einem einzelnen Vertragsbestandteil zusammengefassten Dokumenten des gleichen Ranges geht das zeitlich spätere Dokument dem früheren vor.

### **I.5 Maximale Dauer für einzelne Vertragsbestandteile**

Die Vertragsbestandteile 2 und 6 (vereinbarte Leistungen gemäss Ziffer 1.3) sind längstens während eines Fahrplanjahres gültig und werden jeweils neu erstellt.

### **I.6 Änderung von Vertragsbestandteilen**

Das EVU bestätigt mit ihrer Unterschrift, von den im Zeitpunkt der Unterzeichnung geltenden Fassungen der Vertragsbestandteile 3 bis 5 Kenntnis genommen zu haben.

Die ISB behält sich vor, diese Vertragsbestandteile im folgenden Verfahren formlos zu ändern:  
Die ISB verpflichtet sich, bei Änderungen der Vertragsbestandteile 3 bis 5 dem EVU die für das folgende Fahrplanjahr geltenden Fassungen vor dem Fahrplanwechsel zuzustellen.

## **2 Vereinbarte Preise und Leistungen**

### **2.1 Bestellbedingungen**

Für das Bestell- und Zuteilungsverfahren gelten die in der vorliegenden Vereinbarung festgelegten Bedingungen (insbesondere die publizierten Vertragsbestandteile Netzbeschreibung, Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB-ISB und Leistungskatalog).

### **2.2 Leistungen**

Die vereinbarten Leistungen eines Fahrplanjahres ergeben sich aus der Summe aller Grund- und Zusatzleistungen, welche die Parteien für das betreffende Fahrplanjahr vereinbart haben (vgl. Vertragsbestandteile Ziffer 1.3).

### **2.3 Preise**

Der Preis der vereinbarten Leistungen bemisst sich nach dem publizierten Leistungskatalog der ISB.

### **2.4 Versäumnisse**

Versäumt es das EVU-Leistungen zu bestellen, so hat die ISB keine Pflicht zur Leistung. Erbringt die ISB unbestellte aber betrieblich notwendige Leistungen, stellt sie dem EVU die in Anspruch genommenen Leistungen separat in Rechnung. Die Rechnungen der ISB werden an die Adresse gemäss Anhang I gerichtet.

## **3 Information**

### **3.1 Pflichten**

Es gelten die Informationspflichten gemäss den AGB-ISB.

### **3.2 Ansprechstellen**

Die Ansprechstellen der ISB sind in der Netzbeschreibung publiziert. Die Ansprechstellen des EVU sind im Anhang I festgelegt. Dieser Anhang wird bei Änderungen formlos ersetzt.

### **3.3 Anwendung Sprache**

Die vom Personal bei der Leistungserbringung anzuwendende Sprache richtet sich nach den vom Bundesamt für Verkehr erlassenen Fahrdienstvorschriften (FDV; SR 742.173.001) und deren Ausführungserlassen.

## **4 Besondere Vereinbarungen**

### **4.1 Kooperationspartner des EVU**

Das EVU kann Kooperationspartner zur Bestellung in ihrem Namen sowie zu Einsicht in ihre Daten ermächtigen. Die Kooperationspartner und deren Berechtigungen sind in der Anlage 2 geregelt. Diese Anlage kann formlos ausgewechselt werden (z.B. per Mail ohne Unterschrift).

## **5 Dauer, Kündigung und Änderung der Vereinbarung und ihrer Bestandteile**

### **5.1 Dauer**

Die vorliegende Vereinbarung gilt ab der beidseitigen Unterzeichnung bis zum nächsten Fahrplanwechsel und verlängert sich ohne Kündigung um jeweils ein Fahrplanjahr bis zum Fahrplanwechsel. Die Vereinbarung behält ihre Gültigkeit auch, wenn das EVU keine Bestellungen tätigt oder zugeteilte Grund- und Zusatzleistungen nicht nutzt.

### **5.2 Kündigung**

Die vorliegende Vereinbarung kann von den Parteien schriftlich mit einer Kündigungsfrist von mindestens 4 Monaten vor einem Fahrplanwechsel, sowie nach den Bestimmungen der AGB-ISB (Ziffer 21) gekündigt werden. Im Falle einer fristlosen Kündigung fallen die vereinbarten Leistungen (d.h. die Vertragsbestandteile 2 und 6) auf den gleichen Zeitpunkt dahin wie die vorliegende Vereinbarung.

### **5.3 Änderungen**

Ergänzungen und Änderungen der Netzzugangsvereinbarung sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

## **6 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

### **6.1 Rechtsanwendung**

Anwendbar ist ausschliesslich das schweizerische Recht.

### **6.2 Streitigkeiten bezüglich Netzzugang**

Streitigkeiten zwischen der ISB und dem EVU, welche den Netzzugang betreffen oder im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Änderung einer Netzzugangsvereinbarung stehen, werden von der Schiedskommission gemäss Artikel 40a EBG entschieden.

### **6.3 Übrige Streitigkeiten**

Über die übrigen Streitigkeiten entscheiden die ordentlichen Gerichte.

### **6.4 Gerichtsstand**

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist vorbehältlich zwingender Gerichtsstände Sumiswald.

## 7 Ausfertigung

Die Vereinbarung wird im Doppel in deutscher Sprache ausgefertigt. Jede Partei erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

## 8 Unterschriften

Für das EVU:

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Vorname/Name

Funktion

\_\_\_\_\_  
Vorname/Name

Funktion

Für die ISB:

Emmentalbahn GmbH

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Vorname/Name

Leiter Betrieb

\_\_\_\_\_  
Vorname/Name

Geschäftsführer

### Anhänge:

Anhang 1: Ansprechstellen des EVU

Anhang 2: Kooperationspartner des EVU

# ANHANG I – Ansprechstellen des EVU

## 1 Grundsätzliche Fragen während den Geschäftszeiten

## 2 Bei Störungen und Abweichungen von den bestellten Trassen, sowie für Informationen ausserhalb der ordentlichen Geschäftszeiten

## 3 Rechnungsadresse

## 4 Zustelladresse Betriebsvorschriften ETB (E-Mail-Adresse)

Für das EVU:

---

Ort / Datum

---

Ort / Datum

---

Vorname/Name

Funktion

---

Vorname/Name

Funktion

## ANHANG 2 – Kooperationspartner des EVU

### Vollmacht für die Kooperationspartner des EVU gemäss Ziffer 4.1 der Netzzugangsvereinbarung

Das EVU ermächtigt die Emmentalbahnen GmbH Bestellungen der unten bezeichneten Kooperationspartner des EVU wie Bestellungen des EVU selbst zu behandeln.

Rechte und Pflichten der Parteien richten sich nach Art. 4.1 der Netzzugangsvereinbarung.

Kooperationspartner	Ermächtigte Stelle / Person	Bestellberechtigt für

Für das EVU:

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Vorname/Name

Funktion

\_\_\_\_\_  
Vorname/Name

Funktion